

Präsenzprüfungen und darauf vorbereitenden Maßnahmen
Dokumentation der Notwendigkeit nach CoronaSchVO §6

Rechtlicher Rahmen

„Präsenzprüfungen und darauf vorbereitende Maßnahmen sind nur zulässig, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht auf einen Zeitpunkt nach dem 10. Januar 2021 verlegt werden können oder eine Verlegung den Prüflingen nicht zumutbar ist.“ (CoronaSchVO §6).

Datum, Uhrzeit und Ort der Prüfungsvorbereitung

Prüfung, auf die die Präsenzmaßnahme vorbereiten soll (Studiengang, Modul, Form, ggf. Titel, Name der Prüfenden)

Die Liste der Prüflinge ist als Anlage beizufügen

Darlegung der Notwendigkeit (falls zutreffend)

Es muss belegbar dokumentiert werden, dass die Prüfungsvorbereitung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht auf einen Zeitpunkt nach dem 10. Januar 2021 verlegt werden kann.

Darlegung der Unzumutbarkeit (falls zutreffend)

Es muss belegbar dokumentiert werden, dass eine Verlegung der Prüfungsvorbereitung auf einen Zeitpunkt nach dem 10. Januar 2021 den Prüflingen nicht zumutbar ist.